

# Kongress Pflege

## 30. und 31. Januar 2015, Berlin

### Springer Medizin

Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen  
aus rechtlicher Sicht

(hier: aus Sicht der Heimaufsichtsbehörden)



# Föderalismusreform im Kontext zum Heimrecht

Das „alte“ Bundesheimgesetz (HeimG) trat am 01.01.1975 in Kraft. Es entstand aus gewerberechtlichen Bestimmungen.

Die organisatorische Umsetzung oblag den einzelnen Bundesländern (dazu später mehr).



## Föderalismusreform im Kontext zum Heimrecht

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die Gesetzeskompetenz hinsichtlich des Heimrechtes durch Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG auf die Länder übertragen.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG lautet nunmehr wie folgt: Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf (...) die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht.



# Föderalismusreform im Kontext zum Heimrecht

Strittig war zunächst die Frage, ob darunter auch das sog. Heimvertragsrecht fällt, was bisher in §§ 5 bis 9 des (Bundes-)Heimgesetzes geregelt war.



## Föderalismusreform im Kontext zum Heimrecht

Letztendlich regelte der Bund, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, durch das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG), das „alte“ Heimvertragsrecht (weiterhin).

Strittig ist in diesem Zusammenhang die Prüfungskompetenz der Heimaufsichtsbehörden (dazu unten).



## Föderalismusreform im Kontext zum Heimrecht

Hessen machte durch das Hessische Gesetz über  
Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) im Jahre  
2012 von seinem (ausschließlichen) Gesetzeskom-  
petenzrecht Gebrauch.

Die „alten“ Bundesverordnungen zum HeimG - wie  
z.B. die Heimpersonalverordnung oder auch Heim-  
mindestbauverordnung finden derzeit noch  
Anwendung.

## Föderalismusreform im Kontext zum Heimrecht

Durch die Gesetzes(neu)bezeichnung, wie eben erwähnt respektive: Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, änderte sich auch die Bezeichnung für die hessischen Aufsichtsbehörden.

Aus der Heimaufsicht wurde nunmehr die

Betreuungs- und Pflegeaufsicht



# Aufbau und Strukturen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (ehemals Heimaufsicht)

An dem Aufbau und den Strukturen hat sich im Ergebnis nichts geändert.

Der Aufgaben- respektive Anwendungsbereich wurde jedoch erweitert (dazu unten).





# Aufbau und Strukturen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (ehemals Heimaufsicht)

- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (oberste Aufsichtsbehörde)
- Regierungspräsidium Gießen (obere Aufsichtsbehörde = landesweite Zuständigkeit)
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales, Abteilung Betreuungs- und Pflegeaufsicht (insgesamt 6 = HÄVS Kassel, Fulda, Gießen, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt = regionale Zuständigkeiten)



# Aufbau und Strukturen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (ehemals Heimaufsicht)

- Multiprofessionelle Ausrichtung (!!!)
- (Prozessbegleitende) Beratung vor Anordnung



# Anwendungs- bzw. Zuständigkeitsbereich der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Das Gesetz findet gem. § 2 HGBP Anwendung auf

- voll- und teilstationäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen (u.a. Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe etc.)
- Ambulante Betreuungs- und/oder Pflegedienste
- entgeltlich vermittelte Pflegekräfte

## Geschützter Personenkreis

- Ältere betreuungsbedürftige Menschen
- Pflegebedürftige volljährige Menschen
- Volljährige Menschen mit Behinderung

(vgl. § 1 HGBP - nachfolgend: Betreuungs- und Pflegebedürftige)



# Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

- Allgemeine Informations- und Beratungsaufgaben (z.B. gegenüber Betreuungs- und Pflegebedürftigen, Angehörigen, Einrichtungsbeiräten, Einrichtungs-betreibern) → vgl. § 3 HGBP



## Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

- Überwachung der gesetzlichen Anforderungen nach dem HGBP:
  - im Rahmen der Betriebsaufnahme (Anzeigepflicht)
  - im Rahmen des laufenden Betriebs

(vgl. §§ 10, 16f. HGBP)



## Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Im Rahmen des laufenden Betriebs werden die stationären Einrichtungen sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig hinsichtlich den Anforderungen (u.a. nach § 9 HGBP) geprüft (§§ 4, 16f. HGBP).

- Die sog. Regelprüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet
- Die anlassbezogenen Prüfungen (in aller Regel beschwerdebezogen) erfolgen unangemeldet und unverzüglich



# Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Die ambulanten Einrichtungen werden nur anlass-  
bezogen geprüft.



# Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Weitere (beispielhafte) Aufgaben:

- Überwachung, dass keine unrechtmäßigen Leistungen vom Betreiber sowie den Beschäftigten entgegengenommen werden (vgl. § 7 HGBP)

# Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Weitere (beispielhafte) Aufgaben:

- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 24 HGBP (dazu unten)

# Aufgaben der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Weitere (beispielhafte) Aufgaben:

- Befreiungsmöglichkeiten gem. § 12 HGBP  
(das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, flexibel auf  
neue Wohn- und Betreuungsformen zu reagieren  
→ keine Verhinderungsbehörde!)



# Ordnungsrechtliches Instrumentarium

- Mängelberatung (mit Fristsetzung)
- Anordnungsbescheide (Beratung vor Anordnung)
- Beschäftigungsverbot
- Kommissarische Leitung
- Untersagung des Betriebes (auch ggü. vertretungsberechtigter Person möglich)
- Bußgelder

vgl. §§ 16 ff. HGB



## Anforderungen an Betreiber stationärer und ambulanter Einrichtungen nach dem HGBP

- Notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Beschäftigten (sowohl qualitativ als auch quantitativ)



## Anforderungen an Betreiber stationärer und ambulanter Einrichtungen nach dem HGBP

- Entgelt muss angemessen sein (dazu unten zum Vertrag)
- Die Würde, die Interessen sowie die Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen schützen



## Anforderungen an Betreiber stationärer und ambulanter Einrichtungen nach dem HGBP

- Erbringung einer angemessenen Betreuungs- und Pflegequalität (nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse)
- Gewährleistung einer angemessenen Wohnqualität (im stationären Bereich)



# Anforderungen an Betreiber stationärer und ambulanter Einrichtungen nach dem HGBP

- Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Gewährleistung ärztlicher und gesundheitlicher Betreuung
- ..... (vgl. § 9 HGBP)



# Anforderungen an Betreiber stationärer und ambulanter Einrichtungen nach dem HGBP

- Einhaltung vertraglicher Ansprüche (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. den Anforderungen nach § 9)

Stichwort: Regelleistung/Zusatzleistung



## Anforderungen an Betreiber stationärer und ambulanter Einrichtungen nach dem HGBP

- Besonderer Schwerpunkt legt das Gesetz auf den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen:
  - Vermeidung solcher Maßnahmen steht dabei im Vordergrund
  - Ansonsten Reduzierung auf das Notwendigste
  - Regelmäßige Schulungspflichten der Mitarbeiter

vgl. §§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 7 HGBP



## Prüfungsergebnisse

- Es finden sich Mängel u.a.
- in der Ergebnisqualität der Betreuungs- und Pflegeleistungen (z.B. unzureichende tagesstrukturierende Maßnahmen für demenziell Erkrankte, fehlerhafter Umgang mit Medikamenten)
  - im Rahmen der Struktur- und Prozessqualität (hier insbesondere Personalmangel, räumliche Defizite, mangelnde Kommunikation zwischen Leitung und Beschäftigten, mangelnde Dokumentation etc.)
  - fehlerhafte Wohn- und Betreuungsverträge



## Zusammenarbeit mit anderen (Prüf-)Institutionen

Gem. § 24 HGBP (früher § 20 HeimG) besteht die Verpflichtung der engen Zusammenarbeit mit weiteren Prüfinstitutionen und Kostenträgern - u.a. Pflegekassen, Medizinischer Dienst der Krankenkassen, örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger.

Weitere Beteiligte wie Verbraucherzentrale und Betreiberverbände können hinzugezogen werden.



## Zusammenarbeit mit anderen (Prüf-)Institutionen

- Regelmäßige Treffen
- ständiger Informationsaustausch
- Vermeidung von Doppelprüfungen
- Entbürokratisierung
- Modellprojekt



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**